

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Postulat Stefan W. Huber, GLP, vom 27. Juli 2021 betreffend Transparenzprinzip als Grundlage von Exekutivhandlungen

Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2732 vom 10. Mai 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 27. Juli 2021 hat Stefan W. Huber (glp) das Postulat betreffend Transparenzprinzip als Grundlage von Exekutivhandlungen eingereicht. Das Postulat verlangt zu prüfen, die Traktandenlisten der Stadtratssitzungen bzw. die Stadratsentscheide zu veröffentlichen, nach der Stadtratssitzung ein Entscheidungsprotokoll und/oder eine Medienmitteilung zu veröffentlichen, Stadratsentscheide zu Geschäften des Grossen Gemeinderats (GGR) als Beilage zu veröffentlichen und Stadratsentscheide und Protokolle automatisch zu anonymisieren.

Die Begründung des Vorstosses ist aus dem vollständigen Postulatstext im Anhang ersichtlich.

An seiner Sitzung vom 31. August 2021 hat der Grosse Gemeinderat das Postulat dem Stadtrat zum schriftlichen Bericht und Antrag überwiesen.

Wir erstatten Ihnen hierzu den folgenden Bericht und Antrag:

Bereits an anderer Stelle (GGR-Vorlage Nr. 2723 betreffend Aufgabenzuweisung an den Stadtrat durch den GGR) wurden Ausführungen zur Gewaltenteilung als fundamentales Organisationsprinzip gemacht. Den verschiedenen Staatsorganen kommen je eigenständige Aufgabenbereiche zu, wobei der Legislative im Wesentlichen die Gesetzgebung und der Exekutive der Vollzug der von der Legislativen erlassenen Gesetze obliegt. Nur schon aus dieser Aufgabenteilung ergeben sich zwischen Stadtrat und Grosse Gemeinderat bezüglich Transparenzprinzip verschiedene Ausgangslagen. Der Postulant führt aus, dass die politische Arbeit des GGR – anders als diejenige des Stadtrats – sich durch ein hohes Mass an Transparenz ausweise. Er erinnert diesbezüglich daran, dass die Sitzungen des GGR mittels Traktandenliste angekündigt und die Öffentlichkeit zu Sitzungen eingeladen und die Sitzungsprotokolle wortgenau abgefasst würden. Wie vorstehend ausgeführt kommt dem städtischen Parlament im Rahmen der Rechtssetzung und bei Finanzbeschlüssen eine wesentliche Rolle zu. Es schafft mit seiner Arbeit die Grundlagen für das Handeln der Exekutive. Im Rahmen dieser Grundlagen wird so der Kompetenzbereich der Exekutive festgelegt. Dies ist für die Allgemeinheit von hoher Relevanz, weshalb die Tätigkeit des Parlaments als Vertretung der Bürgerinnen und Bürger auch grundsätzlich öffentlich ist. Der Exekutive kommt jedoch eine andere Rolle zu: Gemäss § 84 Abs. 1 Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GG; SRZ 171.1) besorgt der Gemeinderat (vorliegend: Stadtrat) die Gemeindeangelegenheiten, soweit sie nicht durch Gesetz oder Gemeindebeschluss einem anderen Organ zugewiesen sind. Zugleich steht ihm die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung zu.

Namentlich vollzieht der Gemeinderat die Gemeindebeschlüsse (§ 84 Abs. 3 GG). Der Gemeinderat handelt dabei nach einer Geschäftsordnung, welche in § 88 GG und in der Geschäftsordnung des Stadtrats (GO Stadtrat; SRS 1.6.1-1) festgelegt ist.

Legislative und Exekutive kommen entsprechend verschiedene Aufgaben und Kompetenzen und auch Grundlagen für ihr Handeln zu. Zur Erfüllung seiner Aufgabe tagt der Stadtrat in der Regel einmal in der Woche – am Dienstagmorgen – und behandelt Geschäfte, welche in seinen Aufgabenbereich fallen. Einmal im Monat trifft sich der Stadtrat zudem zu sogenannten Kerngeschäftssitzungen. Im Rahmen von diesen werden Geschäfte vertieft besprochen. An seinen Sitzungen werden durch den Stadtrat insbesondere Vollzugsgeschäfte behandelt und verabschiedet, welche in seinen Aufgaben- und Kompetenzbereich fallen. Weiter behandelt und verabschiedet der Stadtrat Geschäfte, welche in der Folge dem GGR zugewiesen werden, z.B. Berichte und Anträge für Geschäfte im Kompetenzbereich des GGR und Beantwortungen der zahlreichen Vorstösse. Da letztere Geschäfte im Nachgang der Sitzung des Stadtrats zeitnah dem GGR zugeleitet und veröffentlicht werden, zielt das Postulat damit im Wesentlichen auf die vorstehend erwähnten Vollzugsgeschäfte. Bezüglich dieser Geschäfte erkennt der Stadtrat kein öffentliches Interesse, welches eine systematische Veröffentlichung rechtfertigen würde. Dies kann am konkreten Beispiel einer Baubewilligung aufgezeigt werden. Die Legislative normiert die im Baurecht geltenden Grundlagen. Im Kanton Zug ist dies durch das Kantonsparlament beispielsweise in Form des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 721.11) und durch den GGR durch die Bauordnung der Stadt Zug (SRS 7.1-1) geschehen. Im Rahmen einer konkreten Baubewilligung hat sich der Stadtrat an diese Vorgaben zu halten und zu prüfen, ob ein Baugesuch bewilligungsfähig ist. Dem Transparenzprinzip wird dabei dahingehend Genüge getan, als die vom Bauprojekt betroffenen Parteien mit der vom Stadtrat erlassenen Baubewilligung bedient werden und gegen diese bei Bedarf bzw. Legitimität auch ein Rechtsmittel ergreifen können. Dieses exemplarische Beispiel kann auch auf andere Bereiche angewendet werden, so zum Beispiel in Bezug auf das Bewilligungswesen des Departements SUS. Je nach Sachverhalt findet zudem eine Veröffentlichung im Amtsblatt statt. Es ist damit schon heute so, dass grosse Teile der vom Stadtrat behandelten Geschäfte in der einen oder anderen Form der Öffentlichkeit zugänglich bzw. zumindest bekannt sind. Wie der Postulant zudem richtig anerkennt, verfolgt die Stadt Zug in Zusammenhang mit Anfragen gemäss Öffentlichkeitsprinzip eine sehr offene Haltung. Anfragen werden nicht nur sehr schnell beantwortet, sondern es wird vom Grundsatz der Öffentlichkeit des Verwaltungshandelns ausgegangen. Auch werden zu wesentlichen Geschäften schon heute Medienmitteilungen verfasst.

Vorstehend Gesagtem zufolge sind die meisten Stadtratsbeschlüsse schon heute einem breiteren Kreis zugänglich. Nicht zugänglich sind im Wesentlichen lediglich die sogenannten Aussprachegeschäfte. Im Rahmen solcher Aussprachegeschäfte kann ein Departement vorfrageweise mit verschiedenen Fragestellungen an den Stadtrat gelangen. Das kann zum Beispiel dann der Fall sein, wenn sich in einem Geschäft verschiedene Handlungsoptionen ergeben und beim Stadtrat eine Grundhaltung abgeholt werden soll. Auch den Verwaltungsbereich betreffende Fragestellungen können so der Meinungsbildung zugeführt werden. Für diesen Bereich sieht der Stadtrat jedoch seine Autonomie im Rahmen der ihm obliegenden Verwaltungsführung.

Zu den konkret vorgebrachten Vorschlägen kann folgendes ausgeführt werden:

- Veröffentlichung Traktandenlisten
Der Stadtrat sieht keinen Mehrwert in der Veröffentlichung der Traktandenlisten. Vertrauliche Geschäft bzw. Geschäfte, bei welchen Persönlichkeitsrechte tangiert sind, müssten von vornherein geschwärzt werden. Nichtgeschwärzte Traktanden wären in der Folge solche, welche bereits heute im Nachgang der Sitzung veröffentlicht werden, sei es im Amtsblatt oder weil diese dem GGR zugeführt werden.
- Systematische, nachvollziehbare Erfassung und Veröffentlichung der Stadtratsentscheide auf der Onlineplattform der Stadt
Der Stadtrat von Zürich kennt ein solches System. Bei genauerer Betrachtung der dort veröffentlichten Entscheide erkennt man jedoch, dass die Entscheide nur teilweise veröffentlicht werden. Im Wesentlichen handelt es sich um solche Geschäfte, welche in der Stadt Zug im Amtsblatt veröffentlicht oder dem GGR zugeführt werden. Nächstens ist eine Erneuerung der städtischen Homepage geplant. Im Rahmen dieses Projekts wird das Thema aufgenommen. Der Stadtrat kann sich eine Handhabung entsprechend Zürich vorstellen, dies verbunden mit dem Versand eines Newsletters. Bereits heute auf dieses System zu wechseln, würde jedoch einen grösseren Aufwand bedeuten, welcher aus Sicht des Stadtrats im Verhältnis zum Nutzen nicht gerechtfertigt ist.
- Veröffentlichung eines Entscheidungsprotokolls und/oder einer Medienmitteilung
Bereits heute verfasst der Stadtrat nach seinen Sitzungen Medienmitteilungen zu Geschäften, welche für einen grösseren Bevölkerungskreis von Interesse sind. Bei Geschäften, welche dem GGR zugeführt werden, hat er dabei das Erstinformationsrecht des Rates zu berücksichtigen.
- Stadtratsentscheide zu GGR-Geschäften als Beilage
Der Stadtrat nimmt diesen Wunsch auf und wird – dort wo es inhaltlich einen Sinn macht – entsprechende Beilagen dem GGR künftig zukommen lassen.
- Automatisierte Anonymisierung
Die erwähnte Software basiert auf der Produktfamilie Tribuna von der Firma Delta Logic AG, Sursee. Die Software richtet sich explizit an Justizbehörden und ist mit deren Geschäftsverwaltungssystem verbunden. Für Entscheide von Exekutivbehörden eignet sich diese Software nicht. Zudem führt die Stadt Zug aktuell mit der Firma 4teamwork ein neues Geschäftsverarbeitungssystem ein. Bei diesem Produkt steht das prozessorientierte Arbeiten im Fokus.

Zusammenfassend erblickt der Stadtrat keinen Handlungsbedarf, Stadtratsentscheide systematisch zu veröffentlichen. Er erinnert abschliessend daran, dass auch durch die Aufsicht des Kantons über die Gemeinden (§ 33 GG) und die Rechnungsprüfungskommission (§ 93a ff. GG) dazu beitragen, dass der Stadtrat die in seinem Kompetenz- und Aufgabenbereich liegenden Beschlüsse rechtskonform ausführt und diese damit einer Kontrolle unterliegen.

Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- den Bericht des Stadtrats zur Kenntnis zu nehmen, und
- das Postulat von Stefan W. Huber (glp) vom 27. Juli 2021 betreffend Transparenzprinzip als Grundlage von Exekutivhandlungen als erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

Zug, 10. Mai 2022

Dr. Karl Kobelt
Stadtpräsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

Beilage

- Vorstoss vom 27. Juli 2021

Die Vorlage wurde vom Präsidentsdepartement verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadtpräsident Karl Kobelt, Departementsvorsteher, Tel. 058 728 90 10.